

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)  
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 5201 BRUGG AG 1

Laurstrasse 10 Postfach 174 Tel. 056/442 30 12-13 Fax 056/441 36 42 Postcheck 50 - 6480-3



Visp, 21. August 1996  
TE / E100

Herrn Bundespräsident  
Jean-Pascal Delamuraz  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Volkswirtschaftsdepartementes  
Bundeshaus Ost

3003 Bern

## **Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus**

Hochgeachteter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus zu äussern. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Die Tourismusbranche hat für das Berggebiet eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Rund 60% der Logiernächte werden in Berggebietskantonen verzeichnet. Der Tourismus stellt insbesondere für die Randregionen eine wichtige, oftmals sogar die einzige Einkommensquelle dar. Der Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes stellt in diesem Zusammenhang richtigerweise fest, dass der Tourismus für manche Gemeinden und Regionen die Leitindustrie ist. Durch den Tourismus werden Arbeitsplätze im Berggebiet erhalten und geschaffen und somit kann der Abwanderung entgegengewirkt werden.

Der Tourismus hat jedoch nicht nur eine volkswirtschaftliche Dimension. Er kann zudem bei einer richtigen Planung einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Die vielfältigen touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen kommen auch der einheimischen Bevölkerung zu Gute und steigern dadurch die Lebensqualität auch in den Randregionen. Durch den Kontakt mit Personen aus anderen Kulturkreisen kann das Verständnis für andere Gesellschaften und Kulturen gefördert werden.

Der Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes zeigt aber auch die Schwächen der Branche auf. Hier kann der Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit korrigierend eingreifen.

## **Allgemeine Bemerkungen zum Bundesbeschluss**

Der Bundesbeschluss ist sehr zu begrüßen, da er dem Tourismus auf Bundesebene ein stärkeres Gewicht verleiht. Durch seine zeitliche Befristung kann er aber nicht ein eigentliches Tourismusgesetz ersetzen, das letztlich auch die Aktivitäten in den verschiedenen Kantonen koordinieren könnte. Der Tourismus bleibt damit auf schweizerischer Ebene weiterhin eine Angelegenheit der halbstaatlichen und privaten Träger.

Dadurch, dass der Bundesbeschluss auf die kurze Zeitspanne von fünf Jahren begrenzt ist, besteht ausserdem die Gefahr, dass er wieder aufgehoben werden muss, bevor die Wirkungen absehbar sind. Allfällige Korrekturmassnahmen oder Folgeinvestitionen müsste die Tourismusbranche dann wieder selber tragen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Tourismus in letzter Zeit eine Reihe von Rückschlägen hinnehmen musste. Dazu zählen namentlich

- die Streichung der Parahotelleriestatistik;
- die Einführung der Mehrwertsteuer, wobei der reduzierte Satz für die Beherbergungsbetriebe nur eine partielle Entlastung bringen wird;
- die Streichung der Bundesdarlehen an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) ab 1998;
- die restriktive Arbeitsmarktpolitik (Gastarbeiterregelung);
- usw.

Wir erachten deshalb eine genaue Evaluation der Wirkungen des Bundesbeschlusses durch das BIGA als sehr wichtig. Bei einem erfolgreichen Verlauf und entsprechendem Bedarf müsste der Bundesbeschluss nach 2001 verlängert, bzw. in ein Bundesgesetz über den Tourismus überführt werden.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Gegenstand**

Der Tourismus ist eine zukunftsorientierte Branche, die sich gegen die internationale Konkurrenz behaupten muss. Es ist deshalb richtig, die Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus zu fördern. Die Zielsetzung des Bundesbeschlusses entspricht einem realen Anliegen der Branche und muss voll unterstützt werden. Damit die Finanzhilfe aber auch wirklich Impulse für die gesamte Tourismusbranche geben kann, ist der Aspekt des Informationsaustausches (Art. 5) von besonderer Bedeutung.

### **Art. 2 Voraussetzungen**

Die bereits angedeutete Konkurrenzsituation erfordert die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Der Bundesbeschluss steht damit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen anderer Förderungsmassnahmen (insbesondere REGIO PLUS). Die Finanzhilfe sollte möglichst breit gestreut sein, damit aus den verschiedensten Bereichen neue Modelle entwickelt werden, die dann den anderen Interessierten zugänglich gemacht werden können. Aus dieser Optik erklärt sich die SAB mit den Bestimmungen von Art. 2 einverstanden. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass Bst. a und b bei der Auswahl der Vorhaben absolute Priorität haben müssen und Vorhaben nach Bst. c bis f nur die Ausnahme sein sollten.

Unter Bst. f sehen wir ohne Ausnahmen nur Vorhaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Wir können uns nicht vorstellen, dass weitere Formen der internationalen Zusammenarbeit (OECD, EU, WTO) mit Mitteln dieses Bundesbeschlusses finanziert werden können.

Wir schlagen deshalb vor, Bst. f wie folgt zu ändern: „die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung, wonach Vorhaben von einer nicht gewinnorientierten Organisation getragen sein müssen, wird von der SAB grundsätzlich begrüsst. Wir verweisen aber darauf, dass nicht a priori Innovationen von gewinnorientierten Organisationen ausgeschlossen werden sollten. Wir beantragen deshalb, dass Abs. 2 Bst. a wie folgt abgeändert wird:

„in der Regel von einer nicht gewinnorientierten Organisation getragen sein;“

### **Art. 3 Höhe und Art der Finanzhilfen**

Die Bestimmungen von Art. 3 erfordern eine finanzielle Mitverantwortung der Projektträgerin und bilden somit einen grösseren Ansporn zur Realisierung der Vorhaben. Diese Regelung ist zu begrüssen.

Artikel 3 weist leider einen Widerspruch zum Erläuterungstext auf. Gemäss Art. 3 Abs. 3 wird die Finanzhilfe dann nicht gewährt, wenn bereits andere Bundessubventionen beansprucht werden, die mehr als die Hälfte der Gesamtkosten ausmachen. Der Erläuterungstext hält demgegenüber fest, dass nur Projekte unterstützt werden sollen, für die keine Finanzierungsquelle aufgrund anderer Bundeserlasse vorhanden ist. Wir bitten Sie, diesen Widerspruch zu klären.

Im weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass neue innovative Projekte oftmals einen hohen Finanzbedarf zu Beginn der Projektierungsarbeiten haben. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Finanzhilfe möglichst frühzeitig gesprochen und ausbezahlt werden kann.

### **Art. 4 Verfahren**

Das BIGA ist die geeignete Koordinationsstelle. Insbesondere kann somit eine optimale Abstimmung mit anderen Fördermassnahmen erzielt werden. Für die Konsultation der Beratenden Kommission empfehlen wir die Einsetzung eines kleinen Ausschusses zwischen BIGA und Beratender Kommission zur Verfahrensbeschleunigung.

### **Art. 5 Information, Wissensaustausch und Evaluation**

Der Informations- und Wissensaustausch über die Vorhaben und die Evaluation dieser Vorhaben ist ein zentraler Aspekt. Durch diese Regelung können die verschiedenen Vorhaben auch anderen Interessenten zur Kenntnis und wo sinnvoll zur Nachahmung gebracht werden. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel müssen wir aber unbedingt darauf hinweisen, dass die Kosten für diese Arbeiten nicht zu Lasten des Verpflichtungskredits von 18 Mio. Fr. gehen dürfen. Diese Aufgabe muss vielmehr zu einer Standardaufgabe des BIGA werden. Als ideales Mittel zur Verbreitung der Informationen betrachten wir den Server von CH-Regio.

## **Art. 7 Finanzierung**

Angesichts des im Bericht über die Tourismuspolitik aufgezeigten Nachholbedarfes und der Vielzahl der im Tourismussektor anstehenden Probleme erscheint der Betrag von 18 Mio. Fr. als eher gering bemessen. In Kenntnis der angespannten Finanzlage des Bundes verzichten wir auf die Forderung nach einer Erhöhung der Finanzhilfe. Demgegenüber sollte aber dem Bundesbeschluss unbedingt eine Klausel auf eine spätere Verlängerung der Finanzhilfe bzw. Schaffung eines eigentlichen Tourismusgesetzes beigefügt werden.

Die beschränkte Dauer von fünf Jahren ist zu kurz bemessen. Dadurch, dass der Bundesbeschluss auf die kurze Zeitspanne von fünf Jahren begrenzt ist, besteht die Gefahr, dass er wieder aufgehoben werden muss, bevor Wirkungen absehbar sind. Allfällige Korrekturmassnahmen oder Folgeinvestitionen müsste die Tourismusbranche dann wieder selber tragen. Wir erinnern zudem daran, dass die SGH nach 1998 keine Finanzhilfe vom Bund mehr erhalten wird. Die Tourismusbranche stünde nach Ablauf der Gültigkeit des Bundesbeschlusses ohne direkte Finanzhilfe da. Auch aus diesem Blickwinkel ist die Forderung nach einer längerfristigen Tourismuspolitik zu verstehen.

## **Zusammenfassung**

Der Bundesbeschluss ist sehr zu begrüßen, da er dem Tourismus im Rahmen der Bundespolitik ein stärkeres Gewicht verleiht. Er kann aber höchstens eine Übergangslösung bis zur Einführung eines eigentlichen Tourismusgesetzes darstellen.

In diesem Zusammenhang fordert die SAB mit Nachdruck, dass im Rahmen der Debatte um den Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus auch die Debatte um die Darlehen an die SGH wieder aufgenommen wird. Eine Regelung dieser Problematik mittels der Ausarbeitung des Tourismusgesetzes ist durchaus denkbar.

Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns noch einmal herzlich und hoffen, dass unseren Bemerkungen Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Raymond Deferr

Dr. Jörg Wyder